

Allgemeiner Preis für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2023

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:	Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung - Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
A. Für Kunden ohne Leistungsmessung. Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis) - ohne Schwachlastregelung - mit Schwachlastregelung: Hochtarif (HT) Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage Verrechnungspreise	3.1 + 3.2.1 3.1 + 3.2.1 3.5 3.2.1 3.4	34,88 ct/kWh 36,78 ct/kWh 30,28 ct/kWh 64,80 €/Jahr siehe Ziffer C	41,51 ct/kWh 43,77 ct/kWh 36,03 ct/kWh 77,11 €/Jahr siehe Ziffer C
B. Durchschnittspreisbegrenzung Höchstpreis in der Hochtarifzeit (HT) in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit Verrechnungspreise	3.3 3.3 3.4	51,38 ct/kWh 30,28 ct/kWh siehe Ziffer C	61,14 ct/kWh 36,03 ct/kWh siehe Ziffer C
C. Verrechnungspreise Zähler ohne Leistungsmessung - Wechselstromzähler - Drehstromzähler - moderne Messeinrichtungen - Entgelt für Tarifschaltung Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung Stromwandlersatz	3.4 3.4 3.4 3.4 3.4 3.4	15,33 €/Jahr 25,76 €/Jahr 25,76 €/Jahr 22,05 €/Jahr 84,70 €/Jahr 33,75 €/Jahr	18,24 €/Jahr 30,65 €/Jahr 30,65 €/Jahr 26,24 €/Jahr 100,79 €/Jahr 40,16 €/Jahr
Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober. Abgaben und Steuern Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.		Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen gem. § 2 KAV -an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh -an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh -bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer). Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.	

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 StromGVV

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Fester Leistungspreis pro Jahr Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	ohne Schwachlastregelung (Eintariffmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitarriffmessung)	
		Hochtarifzeit	Niedertarifzeit
	41,510 ct/kWh	43,770 ct/kWh	36,030 ct/kWh
	77,11 €/Jahr		77,11 €/Jahr
	30,65 €/Jahr		56,89 €/Jahr

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Fester Leistungspreis pro Jahr Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	34,880 ct/kWh 64,80 €/Jahr 25,76 €/Jahr	36,780 ct/kWh 30,280 ct/kWh 64,80 €/Jahr 47,81 €/Jahr
--	---	--

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,590 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct/kWh	0,357 ct/kWh	0,357 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357 ct/kWh	0,417 ct/kWh	0,417 ct/kWh
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417 ct/kWh	0,591 ct/kWh	0,591 ct/kWh
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 ct/kWh		
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	5,870 ct/kWh	5,870 ct/kWh	5,870 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	40,80 €/Jahr		40,80 €/Jahr
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81 €/Jahr		31,09 €/Jahr
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	10,875 ct/kWh	57,61 €/Jahr	10,875 ct/kWh 9,895 ct/kWh 71,89 €/Jahr

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis	24,005 ct/kWh 32,95 €/Jahr	25,905 ct/kWh 20,385 ct/kWh 40,72 €/Jahr
---	-------------------------------	--

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile	
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe (KA)	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung/Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.stadtwerke-straubing-netz.de.